


Beschluss Akkreditierung

Beschluss des Senats			
Thema	Akkreditierung des Studiengangs B.A. Soziale Arbeit	Stimmberechtigt:	Prof. Dr. Golić Prof. Dr. Treusch Prof. Dr. Kliegl Herr Tallon Frau Glowka Studierendenvertr. (nicht anwesend)
Datum	12.07.2021		
Ort			
Niederschrift Beschluss	Prof. Dr. Karin Kohlstedt Vorsitzende Senat		
Datum der Niederschrift: 12.07.2021			
Unterschrift: 			

In der Senatssitzung am 12.07.2021 erfolgte mit einfacher Mehrheit von 4 von 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen folgender Beschluss des Senats:

Der Senat stimmt der Akkreditierung des Studiengangs B.A. Soziale Arbeit in der Fassung vom 04.05.2021 mit folgenden Auflagen und Empfehlungen zu.

Folgende Auflagen werden gegeben:

- (1) Die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden müssen im Curriculum stärker verankert werden.
- (2) Die Hochschule muss die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch die zuständigen ministerialen Stellen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nachweisen. (§7 Abs. 1 SobAG; § 12 Abs. 1 Satz 1 StudakkVO). Begründung: Nach § 7 Abs. 1 SobAG ist die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs Soziale Arbeit zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung durch einen Bescheid des für Kinder und Jugend zuständigen Ministeriums festzustellen. Dieses Feststellungsverfahren ist nach erfolgreicher Akkreditierung des Studiengangs zu beginnen. Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung ist jedoch Voraussetzung dafür, dass den Absolventen*innen des Studiengangs zusammen mit dem akademischen Grad die staatliche anerkannte Berufsbezeichnung verliehen wird, Im Sinne der Vorgaben gemäß §7 Abs. 1 SobAG und §§ 11, 12 Abs. 1 StudakkVO ist deshalb die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung spätestens im Rahmen der Aufgabenerfüllung nachzureichen.

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zum 11.07.2022 schriftlich nachzuweisen.

Person/Funktion	Datum	Version
Erstellung: MF (Leitung QM)	11.06.2021	1

Beschluss Akkreditierung

Folgende Empfehlungen werden gegeben:

- (1) Die Vermittlung von elementaren Grundlagenwissen und -methoden (z.B. Soziologie, Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Kommunikation, Beratung etc.) ist der Vorzug gegenüber zwar Interessenten, jedoch eher für Wahlpflicht-Module geeignete Inhalte wie z.B. IKK, Gesundheitsförderung, Prävention, Sozialökonomie, zu geben. Die vorausgehend aufgezeigten Inhalte können ohne große Verluste in die bestehenden Module integriert werden.
- (2) Im Überblick der im vierten Semester angebotenen Module zu unterschiedlichen Handlungsfeldern fehlt die Elementarpädagogik (Krippe, Kita, Hort). Da es aktuell aufgrund der Professionalisierung und Akademisierung dieses Arbeitsfeldes eine ungebrochen hohe Nachfrage von Seiten der Praxis gibt, sollte dieser Bereich unbedingt abgedeckt werden.
- (3) Im Studiengangskonzept ist die Kooperation mit externen Praxispartner*innen und Expert*innen vorgesehen. Dieses Qualitätsziel könnte in den jeweiligen Modulbeschreibungen noch deutlicher hervorgehoben werden.
- (4) Als mittelfristiger berufspolitischer Wunsch wäre die Etablierung von Sozialarbeiter*innen mit akademischer Laufbahn im Lehrkörper des Studiengangs zu nennen.
- (5) Es wird empfohlen, dass in Modulen mit internationalen Inhalten vermehrt englischsprachige Literatur mit eingebaut und einbezogen wird. Dadurch sollen die Studierenden dazu befähigt werden, Soziale Arbeit im internationalen Kontext verstehen zu können.
- (6) Bis zum Beginn des dritten Semesters sollen Modulverantwortliche für die Module Sozialrecht und Ästhetische Praxis benannt werden.

Die Akkreditierung gilt unter der Voraussetzung der fristgerechten Erfüllung der Auflagen bis zum 30.09.2025

Person/Funktion	Datum	Version
Erstellung: MF (Leitung QM)	11.06.2021	1